
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1020

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

14.11.2013

26.11.2013

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 "Sportanlage Buschhoven")
- Beratung über die den Rechtsplans; Beschluss zur Durchführung der einmonatigen Offenlage -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt den Rechtsplan einschließlich zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 "Sportanlage Buschhoven") zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, die einmonatige Offenlage nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen, um der Öffentlichkeit, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat darüber hinaus folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 14.11.2013 beschließt der Rat den Geltungsbereich zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“) zu modifizieren, um die im Rechtsplan festzusetzende Sportfläche mit Parkplätzen in Verlängerung des Regenrückhaltebeckens ebenfalls darstellen zu können. Das Plangebiet wird damit begrenzt im Norden durch die Trasse der Bundesstraße B56, im Westen bildet der Buschbach bis zum vorhandenen Regenrückhaltebecken die Plangebietsgrenze. Im Osten grenzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der westliche Siedlungsrand Buschhoven an den Geltungsbereich der 29. Änderung. Im Süden grenzen die landwirtschaftlichen

Nutzflächen des Bereichs „Frenzenmärchen“ an das Plangebiet. Ein Übersichtsplan zum modifizierten räumlichen Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“), in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigegefügt. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportflächen“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Sportanlage zu schaffen.“

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12.09.2013 nahm der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss davon Kenntnis, dass während der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch und § 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013 Hinweise und Vorschläge von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Der Ausschuss führte die Abwägung der vorgetragenen Hinweise und Vorschläge durch und sprach dem Rat eine entsprechende Abwägungsempfehlung aus. Dieser Empfehlung folgte der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2013.

Darüber hinaus beschloss der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss die Erarbeitung des Rechtsplanes zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal.

Die Unterlagen sowohl zum Flächennutzungsplan- als auch zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren sind vom beauftragten Planungsbüro erarbeitet worden. Dabei wurde im Rahmen der Erarbeitung des Rechtsplanes zum Bebauungsplan festgestellt, dass die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport direkt anschließend an das Regenrückhaltebecken sowie die daran angrenzende Parkplatzfläche in der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt wurde. Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, dem Rat die Modifizierung des Geltungsbereiches zur Flächennutzungsplanänderung zu empfehlen. Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro gegeben. Ebenso werden die erarbeiteten Planunterlagen in der Sitzung vorgestellt.

Der Ausschuss sollte die Planung zur Kenntnis nehmen und gemäß Beschlussvorschlag die Durchführung der einmonatigen Offenlage beschließen.